



**Peter Scheifele
Stadtdirektor**

I.

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 -
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Herrn Benoît Blaser
Tal 13
80331 München

Datum
02.02.2021

Klassenstärken so gering wie möglich halten, Sprengelgrenzen zum Ausgleich flexibler nutzen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00385 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
vom 23.07.2020, eingegangen am 23.07.2020

Sehr geehrter Herr Blaser,

bei der im Antrag Nr. 20-26 / B 00385 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.07.2020 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

Die lange Bearbeitungsdauer, die der derzeitigen Vielzahl von Anfragen auf Grund der Corona-Pandemie geschuldet ist, bitte ich zu entschuldigen.

In Ihrem Antrag bitten Sie darum, dass sich die Landeshauptstadt München – insbesondere bei Grundschulen – dafür einsetzt, die Klassenstärken im Schuljahr 2020/2021 möglichst gering zu halten. An der Grundschule am Gärtnerplatz (Klenzestraße 27) sollten weiterhin drei statt zwei Eingangsklassen gebildet werden. Zum sprengelübergreifenden Ausgleich sollten hierfür Gastschulanträge und Sprengelgrenzen flexibler genutzt werden.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Für öffentliche Grundschulen, die nach Art. 32 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nur als staatliche Schulen errichtet werden können, setzt die Regierung von Oberbayern durch Rechtsverordnung (Art. 26 Abs. 1 BayEUG) ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel fest (Art. 32 Abs. 4 BayEUG). Eine Möglichkeit, die von der Regierung von Oberbayern festgelegten Sprengelgrenzen zu verändern, besteht seitens des Referats für Bildung und Sport nicht.

Unter Beachtung der jährlichen Festlegungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hinsichtlich der Klassenteilungsgrenzen werden aus diesen Sprengelkindern die Klassen – auch die Eingangsklassen – an der jeweiligen Grundschule gebildet. Das einschlägige kultusministerielle Schreiben gibt eine verbindliche Höchstschüler*innenzahl für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 von grundsätzlich 28 Schüler*innen je Klasse vor. Soweit der Anteil der Schüler*innen mit Migrationsanteil mehr als 50 % beträgt, liegt die Höchstschüler*innenzahl bei 25 Kindern je Klasse.

Da es sich bei den Münchner Grundschulen um staatliche Schulen handelt, erfolgt die Klassenbildung ausschließlich durch das Staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München. Daher haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats für Bildung und Sport das Staatliche Schulamt um eine entsprechende Stellungnahme gebeten. Hierzu wurde Folgendes mitgeteilt:

„Dass kleine Klassen wünschenswert sind, steht wohl außer Frage. Aufgabe der Schulorganisation ist es aber, die vorhandenen Ressourcen mit den Bedarfen in Übereinstimmung zu bringen und die Unterrichtsversorgung in ganz Bayern sicher zu stellen.“

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat daher für alle Schularten Klassenbildungsrichtlinien erlassen. Diese werden vom Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schulen und Schülerinnen und Schüler umgesetzt. Diese Richtlinien sehen vor, dass Klassen erst bei Überschreiten einer bestimmten Höchstzahl geteilt werden. Wir sind sicher, dass Sie Verständnis dafür haben, dass wir keinen Stadtbezirk benachteiligen aber auch nicht bevorzugen können.

Was die von Ihnen angesprochene Nachbargrundschule, die Grundschule Klenzestraße 48, anbelangt, so ist festzustellen, dass die Klassenstärken derzeit an der Grundschule Klenzestraße 48 ähnlich hoch sind, wie an der Grundschule Klenzestraße 27.

Vorübergehende Sprengelanpassungen sind damit nicht vorgesehen.“

Das Referat für Bildung und Sport hat auf die Klassenbildung grundsätzlich keinerlei Einflussmöglichkeiten. Es besteht lediglich die Möglichkeit, Härtefälle auszugleichen, wenn Eltern einen genehmigungsfähigen Gastschulantrag zu einer anderen Grundschule stellen. Nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG müssen für die Genehmigung eines Gastschulantrags zwingende persönliche Gründe vorliegen, wobei Kinderfreundschaften, Arbeitsplatznähe oder

Geschwisterkinder, die die potentielle Gastschule bereits besuchen, die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierfür sind vielmehr zwingende, auf den Einzelfall bezogene Gründe erforderlich, etwa ein bestimmter Betreuungsplatz, der dem Kind ausschließlich an der konkreten Gastschule angeboten werden kann. Weiterhin müssen an der gewünschten Gastschule noch freie Schulplätze – unter der Vorgabe o.g. Höchst-schüler*innenzahlen – vorhanden sein, da die Bildung zusätzlicher Klassen wegen der Aufnahme von Gast-schüler*innen nicht möglich ist.

Den vorstehenden Ausführungen kann entnommen werden, dass das Referat für Bildung und Sport mangels Zuständigkeit keine Möglichkeit besitzt, um die von Ihnen beantragte flexible Nutzung der Sprengelgrenzen zur Verringerung der Klassenstärken an Grundschulen umzusetzen. Soweit die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Instrument der Gastschulanträge selbstverständlich genutzt, um Härtefälle auszugleichen, wobei die Bildung zusätzlicher Klassen damit – auf Grund der staatlichen Vorgaben – nicht möglich ist.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 00385 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.07.2020 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Die BA-Geschäftsstelle Mitte erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peter Scheifele
Stadtdirektor